



BESCHLUSS

VOM 04. DEZEMBER 2025

GESCH.-NR. 2023-0585
BESCHLUSS-NR. 2025-258
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **00 Führung**
00.11 Kommunikation
00.11.00 Allgemeines

BETRIFFT **Kommunikationskonzept - Überarbeitung; Erlass neuer Kommunikationsleitlinien
Neubestimmung des amtlichen Publikationsorganes;
Aufschaltplanung und Bestimmung der Wochentage für amtliche Publikationen**

AUSGANGSLAGE

Der Stadtrat hatte bereits in seinen Überlegungen zum Schwerpunktprogramm der sich zu Ende neigenden Amtsdauer 2022 – 2026 vorgesehen, das zuvor seit 2013 geltende Kommunikationskonzept auf die Höhe der Zeit zu bringen und zu aktualisieren (SRB-Nr. 2022-229 vom 8. Dezember 2022). Bei der Erarbeitung der neuen Kommunikationsleitlinien nahm auch die Frage des amtlichen Publikationsorganes bedeutsamen Raum ein. Ein parallel dazu durch das Stadtparlament dem Stadtrat überwiesenes Postulat rückte dieses Thema zusätzlich in den Fokus (vgl. dazu auch Berichterstattung und Ergänzungsbericht des Stadtrates zu STAPA-Geschäft-Nr. 2024/057 Postulat Ralf Antweiler, GLP, Simon Binder, SVP, und Mitunterzeichnende, betreffend Moderne Lokalmedien für Illnau-Effretikon).

Aufgrund der sich stark transformierenden Medienlandschaft, insbesondere auf lokaler Ebene, der neuen zweiwöchentlichen Erscheinungsweise des bislang für amtliche Publikationen genutzten Titels «Regio» und angesichts des durch die Zürcher Oberland Medien AG gekündigten Vertrages kehrte sich der Stadtrat von physisch erscheinenden amtlichen Veröffentlichungen ab. Mit Beschluss vom 3. April 2025 verabschiedete der Stadtrat die neu geschaffenen Kommunikationsleitlinien (KOMM-LTL; IE 100.03.01.01). Gleichzeitig bestimmte er in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Grundlagen die städtische Webseite, erreichbar unter www.ilef.ch, zum amtlichen Publikationsorgan (SRB-Nr. 2025-67).

Seit 1. Oktober 2025 publiziert die Stadt amtliche Mitteilungen nun ausschliesslich über www.ilef.ch/amtlichepublikationen und, wo durch die entsprechende Gesetzgebung vorgesehen, auch im digitalen kantonalen Amtsblatt.

Um die mit dieser Umsetzung vermeintlich eingetretene Holschuld umzukehren und zu rehabilitieren, hat die Stadt gleichzeitig digitale Abonnements-Dienste implementiert, die einen Nutzendenkreis direkt via E-Mail-Notifikation auf neu erschienene Publikationen hinweist.

Eine erste Standortbestimmung zeigt ein positives Bild. Aus der Bevölkerung wurden verhältnismässig nur wenige Stimmen laut, welche die Rückkehr zum physischen Zeitungsformat reklamieren. Hintergrund der Beanstandungen bildet die dem Stadtrat bekannte Tatsache, dass sich ältere Personen, die nicht über Zugang zur digitalen Welt verfügen, von Informationen abgeschnitten fühlen.

Die Kategorie der Mitteilungen zu Todesfällen wird auf Wunsch der Angehörigen der Verstorbenen und mit möglicher Übereinstimmung des vierzehntäglichen Publikationsrhythmus weiterhin im Regio publiziert.



BESCHLUSS

VOM 04. DEZEMBER 2025

GESCH.-NR. 2023-0585

BESCHLUSS-NR. 2025-258

Die Zahl der Registrierungen zur Abonnie rung der Notifikationsdienste ist für die Kürze der Zeit doch beachtlich (ca. 250 Registrierungen pro Service in 1.5 Monaten).

ERSCHEINUNGSWEISE

Über Jahre waren die amtlichen Publikationen jeweils auf den Donnerstag gerichtet; das ergab sich einerseits aus dem Erscheinungstag des Medientitels, andererseits wurden daraus auch die Prozesse rund um die Sitzungsplanung, Beschlussesausfertigung und Kommunikationsaktivitäten von Beschlüssen des Stadtrates und des Stadtparlamentes arrangiert.

Die Umstellung auf die elektronische Plattform bot zumindest technisch eine ungebundene zeitliche Flexibilität, amtliche Publikationen jederzeit veröffentlichen zu können. Eine flexible Handhabung erlaubt insbesondere im Baubereich oder im Bereich der politischen Rechte ein sehr zeitnahes Agieren der Verwaltung, fällt aber zu Lasten der «Berechenbarkeit» und Rechtssicherheit.

AUFSCHALTPLANUNG

Bei der Erarbeitung einer Zwischeninformation zu Händen der Verwaltungsleitung und des Stadtrates trat eine Bestimmung der Gemeindeverordnung (VGG; LS 131.11) und dazu eine Ausführung in der Kommentierung des Zürcher Gemeindegesetzes (GG; LS 131.1) zu Tage, der es nun nachzukommen gilt.

§ 7 Abs. 1 GG verpflichtet die Gemeinden, allgemeinverbindliche Beschlüsse und Wahlergebnisse zu veröffentlichen. Dazu bestimmen sie ihr Publikationsorgan. Ziel der Veröffentlichung von an einen unbestimmten breiten Adressatenkreis von generell-abstrakt formulierten und rechtsetzenden Erlassen bietet die Gewähr, von eingeräumten Rechten und auferlegten Pflichten Kenntnis nehmen und sich gegebenenfalls auch dagegen zur Wehr setzen zu können. Die Veröffentlichung von Wahlergebnissen schafft die Voraussetzung, sie durch den Ergriff von Rechtsmittel einer Überprüfung unterziehen zu lassen.

Die Gemeinden können publikationsfähige Akte auch via Internet veröffentlichen (§ 1 Abs. 1 der Gemeindeverordnung, VGG; LS 131.11). Von diesem Recht macht die Stadt Illnau-Effretikon seit 1. Oktober 2025 Gebrauch. In der Verordnung und auch im Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz (Jaag/Rüssli/Jenni, 2. Auflage) erwähnt ist die Tatsache, dass die Gemeinden verpflichtet sind, eine geeignete Aufschaltplanung zu erstellen, die es den Adressaten erlaubt, den Zeitpunkt der Publikation zu ermitteln, um Rechtsmittel fristgerecht ergreifen zu können. Dabei müssen die Gemeinden Regelungen über Zeitpunkt, Häufigkeit und Identifikationsbezeichnung der Veröffentlichung treffen. Die zwischenzeitlich und kurzzeitig angerufene Praxis des täglichen Publizierens erfüllt diese Normerfordernis nicht.

ANTRAG DER VERWALTUNGSLEITUNG BZW. DES RESSORTS PRÄSIDIALES

In Rücksprache mit der Verwaltungsleitung beantragt das Ressort Präsidiales, den aus der früheren Praxis bewährten Donnerstag als Zeitpunkt für amtliche Publikationen zu bestimmen. Der Donnerstag bettet sich in den Fluss der Zeitplanungen rund um die Sitzungen des Stadtrates und des Stadtparlamentes und den damit verbundenen Kommunikationsmassnahmen und Beschlussverbreitungsaktivitäten ein.



BESCHLUSS

VOM 04. DEZEMBER 2025

GESCH.-NR. 2023-0585

BESCHLUSS-NR. 2025-258

Für Veröffentlichungen im Baubewilligungsbereich regte das Ressort Hochbau an, einen zweiten Tag für solche Publikationen zu bestimmen. Dies ermöglicht eine speditive Bearbeitung bzw. eine effiziente Durchführung des Baubewilligungsprozesses.

Mit Veröffentlichungen am Montag und Donnerstag erschliesst sich nach Auffassung des Ressorts Präsidiales eine hinreichende Kadenz zur Veröffentlichung von amtlichen Publikationen, die einerseits die gesetzlich geforderte Berechenbar- und Rechtsbeständigkeit sicherstellt und andererseits für die Verwaltung eine flüssige Abwicklung ihrer Prozesse ermöglicht.

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON

AUF ANTRAG DES RESSORTS PRÄSIDIALES

BESCHLIESST:

1. In Ergänzung zum Stadtratsbeschluss vom 3. April 2025, SRB-Nr. 2025-67, bestimmt der Stadtrat die Wochentage Montag und Donnerstag zu jenen Terminen, an welchen amtliche Publikationen auf dem städtischen Internetportal, abrufbar unter www.ilef.ch, erfolgen. Gesetzlich erforderliche Publikationen im digitalen kantonalen Amtsblatt sind ebenso auf diese Tage abzustimmen. Ist Gefahr in Verzug und besteht grosse zeitliche Not, kann von diesem Rhythmus in Ausnahmen abgewichen werden.
2. Die Abteilung Präsidiales wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses, der technischen Gewährleistung der Prozesse und den notwendigen Kommunikationsmassnahmen beauftragt.
3. Die Umsetzung erfolgt so früh als möglich, spätestens aber nach Ablauf der ungenutzten Rechtsfrist per 1. Februar 2026.
4. Gegen Dispositiv-Ziffer 1 dieses Beschlusses kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Alle Verwaltungsabteilungen
 - b. Stadtpräsident
 - c. Abteilung Präsidiales
 - d. Geschäftsleitung Stadtparlament

Stadtrat Illnau-Effretikon

Marco Nuzzi
Stadtpräsident

Marco Steiner
Stadtschreiber-Stv.

Versandt am: 09.12.2025